

**Sperrfrist für die Veröffentlichung
bis Montag, 24. September 2007, 08.00 Uhr**

22.07.11

Botschaft zu einem Nachtrag zum Steuergesetz

vom 11. September 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Nachtrag zum Steuergesetz mit den Anträgen:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. das hängige Postulat für eine rasche Revision der Steuergesetzgebung (Tarif) zur Reduktion der Steuerbelastung (52.04.02) abzuschreiben.

Sarnen, 18. September 2007

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer

Landschreiber: Urs Wallimann

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	3
1. AUSGANGSLAGE	4
2. REVISIONSPUNKTE	5
2.1 EINKOMMENSSTEUER (ART. 38)	5
2.1.1 EINLEITENDE BEMERKUNGEN	5
2.1.2 BUNDESRECHTLICHE VORGABEN	6
2.1.3 HEUTIGES TARIFMODELL	6
2.1.4 „FLAT RATE TAX“	7
2.2 VERMÖGENSSTEUER (ART. 55)	11
2.3 AUSGLEICH DER KALTEN PROGRESSION (ART. 59)	11
2.4 GEWINNSTEUERSATZ (ART. 87)	12
3. AUSWIRKUNG DER „FLAT RATE TAX“ AUF DIE PRÄMIENVERBILLIGUNG	13
3.1 STRATEGISCHE GRUNDSÄTZE	13
3.2 ANPASSUNG DES IPV-SYSTEMS	13
3.3 WEITERES VORGEHEN	15
4. ERGEBNIS DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS	15
4.1 UMSETZUNG STRATEGIE 2012+	16
4.2 GEPLANTE ENTLASTUNGEN IM EINKOMMENSSTEUERBEREICH (ART. 38)	16
4.3 EINFÜHRUNG „FLAT RATE TAX“	16
4.4 VERMÖGENSSTEUERTARIF (ART. 55)	16
4.5 VERKNÜPFUNG IPV MIT STEUERN	17
4.6 STEUERSTRATEGIEAUSGLEICH (ART. 317)	17
5. FINANZIELLES	18
5.1 INVESTITIONEN	18
5.2 STEUERSTRATEGIE-AUSGLEICH DER GEMEINDEN (ART. 317)	21
5.3 FINANZIERUNG	24
ANHÄNGE 1 BIS 3	
ENTWURF ZUM NACHTRAGSGESETZ	

Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat mit der Langfriststrategie 2012+ das Ziel festgelegt, den Kanton Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten bei den Steuern wettbewerbsfähig zu positionieren. Dazu sollen konkurrenzfähige steuerliche Rahmenbedingungen und ein Alleinstellungsmerkmal dienen. Die Umsetzung dieser Vorgaben wurde mit der Steuergesetzrevision 2006 eingeleitet. Nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1. Januar 2006 wurde gegen das Gesetz beziehungsweise gegen den darin enthaltenen degressiven Tarifverlauf bei der Einkommens- und Vermögenssteuer staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Mit dem Bundesgerichtsurteil vom 1. Juni 2007 wurde die Beschwerde gutgeheissen und die beiden Tarife aufgehoben. Umgehend erliess der kantonale Gesetzgeber neue Tarife für 2007, welche heute ihre rechtskräftige Wirkung entfalten.

Unabhängig von der Gesetzesrevision 2007 wurde ein weiteres Gesetzgebungsverfahren eingeleitet mit dem Ziel, auf 1. Januar 2008 die unteren und mittleren Einkommen weiter zu entlasten und einen zukunftsweisenden Tarif, die „Flat Rate Tax“, einzuführen. Für den Regierungsrat stand zu keiner Zeit zur Diskussion, dass er vom vorgegebenen Pfad der konkurrenzfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen abweichen will. Die neu erworbene vorteilhafte Stellung im schweizerischen Steuerwettbewerb soll erhalten bleiben.

Die Vernehmlassungsantworten fielen für das Projekt durchwegs positiv aus. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen im Grundsatz das Festhalten am Konzept des Regierungsrats, über attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen die finanzielle Handlungsfähigkeit des Kantons zu verbessern. Grossmehrheitlich wird die „Flat Rate Tax“ mit der systemeigenen proportionalen Tarifstruktur als taugliches Mittel betrachtet, diese Ziele zu erreichen. Dasselbe gilt für den Vorschlag zur Vermögenssteuer. Somit werden die entscheidenden Punkte der Steuergesetzrevision von den politischen Kräften im Kanton Obwalden breit unterstützt.

Ebenso unterstützt wird die Absicht, den Nachtrag Steuergesetz und die Neuordnung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) miteinander zu verknüpfen. Das Niveau der IPV-Bezüge ist im Grundsatz zu erhalten. Höhere Einkommen sollen künftig nicht mehr von der IPV profitieren können. Die IPV-Gelder sollen wirksam zum Einsatz kommen. So wie es die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vorsieht.

Bezogen auf die finanzielle Absicherung der Gemeinden sind einige sehr kritische Stimmen vorhanden. Die Gemeinde Lungern betrachtet die Steuerausfälle als zu hoch und stellt sich gegen den Nachtrag zum Steuergesetz. Einer Mehrzahl der andern Gemeinden geht es einzig darum, den Steuerstrategieausgleich höher zu dotieren, damit ihr Risiko zu Lasten des Kantons minimiert werden kann.

Der Regierungsrat schlägt unter Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses nach erfolgter zweiter Lesung dem Kantonsrat vor, den Steuerstrategieausgleich neu statt mit vier höher, d.h. mit sechs Millionen Franken, zu dotieren. Ferner wird dem Anliegen der Wirtschaft entsprochen, die Gewinnsteuer für Unternehmen von heute 6,6 auf 6,0 Prozent zu senken und somit das Alleinstellungsmerkmal schweizweit aufrecht zu erhalten.

Die Ertragsausfälle werden gesamthaft auf 12,3 Millionen Franken veranschlagt. Das stellt aus Sicht des Regierungsrat eine obere Grenze dar, die finanzpolitisch und in Anbetracht der sehr hohen Investitionsvorhaben gerade noch vertretbar ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die bisher erfolgreich angewandte nachhaltige Finanzpolitik für den Kanton Obwalden aufrecht erhalten werden kann.

Im Weiteren kann das Postulat für eine rasche Revision der Steuergesetzgebung (Tarif) zur Reduktion der Steuerbelastung (52.04.02), seinerzeit eingereicht von Kantonsrätin Esther Gasser Pfulg, abgeschrieben werden.

1. Ausgangslage

Um im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb bestehen zu können, muss Obwalden steuerlich attraktiv und konkurrenzfähig sein. Ein Abseitsstehen bedeutet – wie die Vergangenheit gezeigt hat – den Wegzug von Steuerpflichtigen und damit den Verlust von Steuersubstrat. Längerfristig führt eine solche Entwicklung dazu, dass Obwalden die staatlichen Aufgaben nicht mehr aus eigener Kraft finanzieren könnte. Damit wäre letztlich auch die Eigenständigkeit des Kantons Obwalden in Frage gestellt.

Der Regierungsrat hat im Dezember 2002 mit der Strategie 2012+ die Weichen gestellt und festgelegt, dass Obwalden die steuerlichen Rahmenbedingungen wesentlich verbessern muss, um im Steuerwettbewerb bestehen zu können. Um dieses Ziel erreichen zu können, hat der Regierungsrat aufgrund der damaligen finanziellen Verhältnisse folgende 2-Schritt-Strategie gewählt:

- Im ersten Schritt wird die Steuerpolitik für hohe Einkommen und Vermögen optimiert und in der Unternehmungsbesteuerung eine schweizweite Spitzenposition belegt. Damit werden rein steuerlich motivierte Wegzüge von guten Steuerzahlern verhindert. Ferner wird die Basis für den Zuzug von neuen Steuerzahlern und damit neuem Steuersubstrat gelegt.
- Der zweite Schritt beinhaltet die erhebliche Senkung für die unteren und mittleren Einkommen¹, sobald die finanziellen Mittel durch die Steigerung der Steuereinnahmen vorhanden sind.

Die Realisierung des ersten Schrittes der Strategie 2012+ erfolgte mit der Revision des kantonalen Steuergesetzes (StG) per 1. Januar 2006. Die steuerliche Belastung der hohen Einkommen und Vermögen wurde auf ein konkurrenzfähiges Niveau abgesenkt. Bei der Gewinnsteuer für Unternehmen wurde der schweizweit tiefste Satz eingeführt (Alleinstellungsmerkmal). Zusätzlich konnten mit der StG-Revision per 1. Januar 2006 bereits merkliche Steuersenkungen für die unteren und mittleren Einkommen und Vermögen erreicht werden. Wie der Regierungsrat im Evaluationsbericht zur Steuerstrategie des Regierungsrats vom 27. März 2007 ausgeführt hat, ist die Teilrevision des StG per 1. Januar 2006 aufgrund der Ergebnisse als Schritt in die richtige Richtung zu werten.

Gemäss Amtsdauerplanung des Regierungsrats war die Umsetzung des zweiten Schrittes, d.h. weitere Steuersenkungen für die unteren und mittleren Einkommen, per 1. Januar 2009 geplant. Dieser Zeitplan musste aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 1. Juni 2007 (2P.43/2006) angepasst werden. Mit der sofortigen Aufhebung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife durch das Bundesgericht mussten die politischen Behörden schnellstmöglich neue Tarife erlassen. Es wurde folgendes Vorgehen gewählt:

- Der Regierungsrat hat am 12. Juni 2007 auf dem Verordnungsweg Einkommens- und Vermögenssteuertarife erlassen. Diese Verordnung ist sofort in Kraft getreten und galt längstens bis zum Inkrafttreten eines neuen durch den Gesetzgeber erlassenen Tarifs. Der Kantonsrat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 29. Juni 2007 genehmigt.
- Der Kantonsrat hat die auf dem Verordnungsweg festgesetzten Einkommens- und Vermögenssteuertarife im ordentlichen, aber beschleunigten Gesetzgebungsverfahren als Nachtrag vom 5. Juli 2007 im StG (Art. 38 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1) verankert. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen, womit diese Tarife seit 16. August 2007 in Kraft sind.

¹ Die für den Kanton Obwalden entstandene Terminologie bezüglich Einkommensklassen basiert auf folgender Einteilung:

steuerbares Einkommen	Anzahl Steuerpflichtige	Terminologie
0 bis 35 000 Franken	50 %	untere Einkommen
35 000 bis 70 000 Franken	40 %	mittlere Einkommen
grösser als 70 000 Franken	10 %	obere Einkommen

So bezieht sich der Mittelstandsbegriff in Obwalden auf die Spanne des Wertes für mittlere Einkommen (gemäss Einkommenssteuerstatistik) und ist somit nicht mit den gängigen schweizerischen Statistiken zu vergleichen.

Mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2006 wurden steuerbare Einkommen zwischen 0 und 70 000 Franken zwischen 8 und 10 Prozent entlastet. Ferner wurden die steuerbaren Einkommen über 500 000 Franken auf das Niveau der direkten Mitbewerber gesenkt. Diese Entlastungen werden mit dem Einkommenssteuertarif gemäss Gesetzesnachtrag vom 5. Juli 2007 weiter geführt. Ferner werden mit dem Einkommenssteuertarif gemäss Nachtrag vom 5. Juli 2007 die Einkommen im Bereich ab 70 000 bis 500 000 Franken zum Teil wesentlich entlastet (Aufhebung des „Buckels“ infolge des partiell degressiven Tarifs 2006).

Die Teilrevision des StG per 1. Januar 2008 muss aufgrund der vorstehenden Ausführungen zwei Anliegen Rechnung tragen. Einerseits muss der zweite Schritt der Strategie 2012+, nämlich die weitere Entlastung der steuerbaren Einkommen von 0 bis rund 100 000 Franken, definitiv umgesetzt werden. Dieser Schritt kommt zwar ein Jahr früher als geplant, ist jedoch aufgrund der heutigen finanziellen Situation verkräftbar. Zudem ist es notwendig, im normalen Gesetzgebungsverfahren neue Einkommens- und Vermögenssteuertarife zu erlassen, bei welchem der politische Meinungsbildungsprozess gespielt hat. Dies war beim Nachtrag vom 5. Juli 2007 infolge der zeitlichen Dringlichkeit im breiten Stil nicht möglich.

2. Revisionspunkte

2.1 Einkommenssteuer (Art. 38)

2.1.1 Einleitende Bemerkungen

Die Berechnung der Einkommenssteuer basiert auf folgenden Elementen:

– *Bemessungsgrundlage (steuerbares Einkommen)*

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Einkommenssteuer ist das steuerbare Einkommen, wie es sich gestützt auf die Bestimmungen des Steuergesetzes ergibt.

– *Steuertarif*

Der Steuertarif beschreibt, wie hoch die einfache Steuer als Teil (oder in Prozenten) des steuerbaren Einkommens (Bemessungsgrundlage) ist.

– *Steuerfuss*

Die Gemeinwesen, welche mit der Steuerhoheit ausgestattet sind, erheben die Steuern mit einem Faktor/Multiplikator der einfachen Steuer. Dieser Faktor/Multiplikator wird Steuerfuss genannt (z.B. Kanton 2,95 Einheiten, Einwohnergemeinde Sarnen 3,96 Einheiten, total Steuerfuss 6,91 Einheiten).

Um den Steuerbetrag berechnen zu können, muss zunächst das steuerbare Einkommen ermittelt werden. Das steuerbare Einkommen ist das Resultat aller steuerbaren Einkünfte minus der zulässigen Abzüge. Bei Vorliegen des steuerbaren Einkommens lässt sich mit dem Steuertarif die einfache Steuer ableiten, welche mit dem Steuerfuss zu multiplizieren ist. In einem Zahlenbeispiel dargestellt sieht der Modus für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern für eine alleinstehende Person in Sarnen (ohne Kirchensteuer) heute wie folgt aus:

Steuerbares Einkommen:

50 000 Franken (steuerbare Einkünfte minus Abzüge gemäss Bestimmungen des Steuergesetzes)

Einfache Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken:

837 Franken (Art. 38 Abs. 1 StG)

Steuerfuss:

6,91 (Kanton 2,95, Einwohnergemeinde Sarnen 3,96)

Berechnung Kantons- und Gemeindesteuerbetrag:

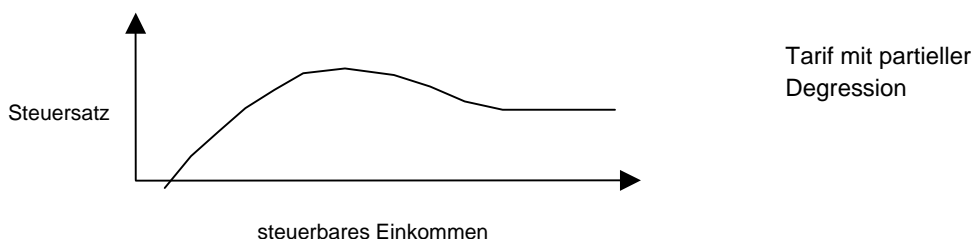
837 Franken x 6,91 = 5 783 Franken

Weitere Beispiele sind im Anhang 1 ausgeführt.

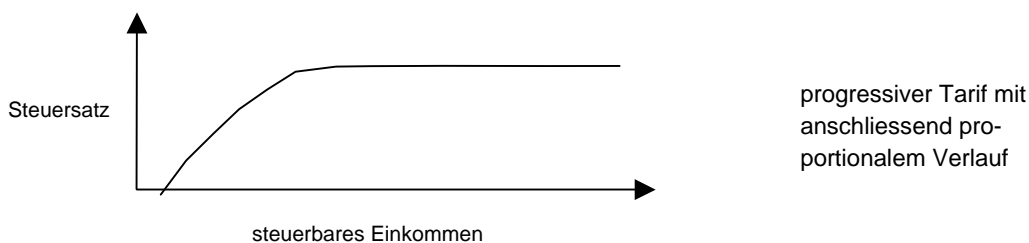
2.1.2 Bundesrechtliche Vorgaben

Der Kanton kann seine Einkommenssteuerordnung nicht frei gestalten, sondern ist an die Vorgaben des Bundesrechts gebunden. Die Elemente der Bemessungsgrundlage werden durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vorgegeben. Art. 7 und 8 StHG bestimmen, welche Einkünfte steuerbar sind. Die einzelnen Abzugsmöglichkeiten sind in Art. 9 und 10 StHG beschrieben. Nicht geregelt durch das StHG werden die Steuertarife, die Steuersätze sowie die Steuerfreibeträge. Diese bleiben gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG Sache der Kantone.

Das Urteil des Bundesgerichtes vom 1. Juni 2007 hat die Möglichkeiten der Kantone zur Tarifgestaltung konkretisiert. Gemäss neuer höchstrichterlicher Rechtsprechung sind degressive Tarifelemente verfassungswidrig, sofern dadurch die durchschnittliche Steuerbelastung mit höherem Einkommen/Vermögen sinkt. Grafisch dargestellt sind somit Tarifverläufe mit einer buckelartigen Erhebung bzw. sinkendem Durchschnittsteuersatz, wie nachfolgend grafisch dargestellt, nicht mehr zulässig:



Bei der heutigen Rechtslage können folgende, grafisch dargestellten Tarifmodelle gewählt werden:



2.1.3 Heutiges Tarifmodell

Der Einkommenssteuertarif gemäss Art. 38 Abs. 1 StG ist nach dem Tarifmodell der überschüssenden Progression (Teilmengentarif) ausgestaltet. Der Wortlaut von Art. 38 Abs. 1 StG ist wie folgt:

Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

0,0 Prozent für die ersten	Fr.	5 000
0,9 Prozent für die weitem	Fr.	6 000
1,3 Prozent für die weitem	Fr.	5 000
1,6 Prozent für die weitem	Fr.	7 000
2,2 Prozent für die weitem	Fr.	15 000
2,3 Prozent für die weitem	Fr.	25 500
1,81 Prozent für Einkommensteile über	Fr.	63 500

Gemäss diesem Tarifmodell wird für fest definierte Teilmengen des steuerbaren Einkommens ein Prozentsatz als Steuerbetrag vorgesehen, wobei die einzelnen Prozentbelastungen pro Teilmenge unterschiedlich sind. Durch die Addition aller Steuerbeträge pro Teilmenge erhält man die einfache Steuer. Bei einem steuerbaren Einkommen von bspw. 50 000 Franken ergibt sich eine einfache Steuer von 837 Franken:

	<u>Steuerbares Einkommen</u>	<u>Steuer</u>
0,0 Prozent für die ersten	Fr. 5 000	Fr. 0
0,9 Prozent für die weitem	Fr. 6 000	Fr. 54
1,3 Prozent für die weitem	Fr. 5 000	Fr. 65
1,6 Prozent für die weitem	Fr. 7 000	Fr. 112
2,2 Prozent für die weitem	Fr. 15 000	Fr. 330
2,3 Prozent für die weitem	<u>Fr. 12 000</u>	<u>Fr. 276</u>
	Fr. 50 000	Fr. 837

Für die effektive Steuerbelastung ist hiernach die einfache Steuer mit dem Steuerfuss der Gemeinde/Kanton sowie allenfalls Kirchgemeinde zu multiplizieren.

2.1.4 „Flat Rate Tax“

2.1.4.1 Einleitende Bemerkungen

Die Steuerberechnung nach dem Tarifmodell der überschüssenden Progression ist aufwendig und kompliziert. Es ist fast nicht möglich, die Steuer ohne technische Hilfsmittel zu berechnen, was dieses Tarifmodell nur schwer nachvollziehbar und intransparent macht. Wesentlich einfacher ist das Modell der „Flat Rate Tax“. Die „Flat Rate Tax“ bewirkt, dass der Einkommenssteuertarif durchgehend linear verläuft und damit die prozentuale Steuerbelastung für alle Einkommenskategorien dieselbe ist. Die Steuerpflichtigen können mit geringem Aufwand ihre Steuerbelastung berechnen.

Das Modell der „Flat Rate Tax“ ist innovativ, einfach und transparent. Um die definitive Kantons- und Gemeindesteuerbelastung zu berechnen, muss die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert werden. Obwalden ist der erste Kanton in der Schweiz, der für die Einkommenssteuer die „Flat Rate Tax“ einführt. Obwalden nimmt damit eine Pionierrolle ein, die mit einem Image- und Prestigegewinn verbunden ist. Die durchaus positive Berichterstattung in den Medien und Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit unterstreichen diese Signalwirkung. Ein weiterer Vorteil der „Flat Rate Tax“ ist der Umstand, dass die verzerrenden Progressionswirkungen beseitigt werden. Es besteht auch kein Interesse mehr, die Progressionswirkungen mit möglichen und unmöglichen Mitteln zu umgehen.

Systematisch ist die „Flat Rate Tax“ von der sogenannten „Flat Tax“ zu unterscheiden. Das Modell der „Flat Rate Tax“ ist, wie der Begriff „rate“ bereits beschreibt, eine Massnahme auf Ebene des Steuersatzes. Auf die Bemessungsgrundlage hat dieses Modell keine Auswirkungen. Die ordentlichen Abzüge, die vom StHG vorgeschrieben sind, kommen nach wie vor zur Anwendung.

Was bedeutet „Flat Rate Tax“?

- Die Bemessungsgrundlage bleibt gemäss heutigem Steuergesetz unverändert (mit allfälligem Freibetrag).
- Es gilt ein einheitlicher Steuersatz (proportional) auf die gesamte Bemessungsgrundlage.

Was bedeutet „Flat Tax“?

- Als Bemessungsgrundlage gelten die Bruttoeinkünfte (mit allfälligem Freibetrag; sonst keine Abzüge).
- Es gilt ein einheitlicher Steuersatz (proportional) auf die gesamte Bemessungsgrundlage.

Weiterführende Literatur: Credit Suisse Economic Research, Spotlight: Flat Rate Tax – Mehr als ein Modewort?, Dezember 2005; René Matteotti, Gerechtigkeitsüberlegungen zur Flat Tax, Bern 2005; in: ASA / Archives 73, Nr. 11/12, 2005; Clemens Fuest, Flat Rate Tax – Vor- und Nachteile eines Systems mit einheitlichem Steuersatz; in: Die Volkswirtschaft, 78. Jhrg., 5/2005; Christoph A. Schaltegger (ESTV), Flat Tax – ein Modell für die Schweiz, Bern 2004; Christoph A. Schaltegger (ESTV), Überlegungen zu einem Einheitssteuersatz (Flat Rate Tax) auf Einkommen in der Schweiz, Bern 2004. Und: www.flattax.ch.

Aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juni 2007 (2P.43/2006) geht unter anderem hervor, dass sich das Bundesgericht bei der Tarifförmung nie prinzipiell auf eine bestimmte Methode festgelegt hat, weil sich aus der Bundesverfassung keine solche ableiten lässt. Im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil liessen verschiedene Experten in den Printmedien² verlauten, dass proportionale Tarife „zulässig“ seien. Die selbe Einschätzung wird von Bundesrat Hans-Rudolf Merz getroffen (Sonntagszeitung vom 12. August 2007). Das Eidgenössische Finanzdepartement prüfe intern ähnliche Modelle. „Der Ersatz des progressiven Tarifs durch einen Einheitssteuersatz ist eines der Modelle, die im Departement zur Diskussion stehen“, so der Finanzminister gegenüber der Neuen Luzerner Zeitung (vom 13. August 2007).

2.1.4.2 Umsetzung

Die Umsetzung der „Flat Rate Tax“ im StG ist einfach. In Art. 38 Abs. 1 StG wird die einfache Steuer fortan als fester Prozentsatz des steuerbaren Einkommens umschrieben. Die Höhe der proportional verlaufenden einfachen Steuer hat sich an den Vorgaben der Strategie 2012+ zu richten. Das heisst, dass die effektiven Steuersätze attraktiv und konkurrenzfähig sein müssen. Die Maximalsteuersätze (Kantons- und Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuer) der direkten Mitbewerber bewegen sich heute im Bereich zwischen 11,6 (Zug) und 12,76 Prozent (Hergiswil). Der Regierungsrat schlägt aus wettbewerbs-technischen und finanziellen Überlegungen vor, die einfache Steuer bei 1,8 Prozent anzusetzen, was für Sarnen eine Kantons- und Gemeindesteuerbelastung von 12,438 Prozent³ (ohne Kirchensteuer) ergibt. Die Steuerbelastung in den übrigen Gemeinden ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

² Proff. U. Cavelti und R. Matteotti in: Neue Luzerner Zeitung vom 19. Juli 2007

³ basierend auf dem Steuerfuss 2007 für Sarnen

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt, dass die Entlastungen für die steuerbaren Einkommen von 20 000 und 30 000 Franken unterdurchschnittlich sind. Das ergibt sich historisch bedingt durch die Progressionsstufen gemäss Tarif 2007. Die Progressionswirkung entfaltet im Tarif 2007 erst ab rund 30 000 steuerbarem Einkommen eine finanziell spürbare Wirkung. Nebst den Entlastungen mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2006 zwischen 9 und 12,5 Prozent (Weiterführung dieser Entlastungen mit dem Tarif gemäss Nachtrag vom 5. Juli 2007) sollen diese Einkommensbereiche auch künftig über die Auszahlung der IPV entlastet werden (vgl. Ausführungen in Abschnitt 3.1).

Um die erwähnten Einkommensbereiche in der nahen Zukunft zu entlasten, kann als mögliche effektive Massnahme der Steuerfreibetrag erhöht werden, wovon die untersten Einkommen am stärksten profitieren. Derzeit ist ein höherer Steuerfreibetrag als die vorgeschlagenen 10 000 Franken aus finanziellen Überlegungen nicht verkraftbar. Dies kann jedoch dann wieder der Fall sein, wenn sich der finanzielle Handlungsspielraum durch zusätzliche Steuereinnahmen erhöhen wird. Weitere Entlastungsmassnahmen sind abhängig vom Erfolg der Steuerstrategie.

Ein Gesamtüberblick der seit 2005 durchgeführten Steuergesetzrevisionen, welche die Umsetzung der Strategie 2012+ darstellen, bringen für die Mehrheit der Steuerpflichtigen in Obwalden folgende Entlastungen in Franken gemessen an den Steuerbelastungen der Jahre 2005 und 2008 (Kantons- und Gemeindesteuern Sarnen, ohne Kirchensteuer):

<i>Steuerbares Einkommen</i>	<i>Steuerbetrag 2005</i>	<i>Steuerbetrag 2008</i>	<i>Steuerbetrag Entlastung</i>
0	0	0	-
5 000	102	0	102 (-100%)
10 000	368	0	368 (-100%)
15 000	831	621	210 (-25%)
20 000	1 446	1 243	203 (-14%)
30 000	2 925	2 487	438 (-15%)
40 000	4 597	3 731	866 (-19%)
50 000	6 303	4 975	1 328 (-21%)
60 000	8 010	6 219	1 791 (-22%)
70 000	9 716	7 462	2 254 (-23%)
80 000	11 431	8 706	2 725 (-24%)
90 000	13 188	9 950	3 238 (-25%)
100 000	14 944	11 194	3 750 (-25%)
150 000	23 497	17 413	6 084 (-26%)
200 000	32 029	23 632	8 397 (-26%)
250 000	40 561	29 851	10 710 (-26%)

Im interkantonalen Steuerwettbewerb positioniert sich der Kanton Obwalden mit dem vorgeschlagenen Tarif 2008 („Flat Rate Tax“) bei der Einkommenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuer, ohne Kirchensteuer) wie folgt (in Franken):

<i>Steuerbelastung Einkommen</i>	<i>Steuerbelastung Sarnen 2008</i>	<i>Steuerbelastung Stans 2007⁴</i>	<i>Steuerbelastung Hergiswil 2007²</i>	<i>Steuerbelastung Zug 2007</i>
10 000	0	50	50	319
30 000	2 487	2 275	1 911	1 979
50 000	4 975	5 511	4 618	4 219
70 000	7 462	8 863	7 423	6 706
100 000	11 194	13 893	11 631	10 748
200 000	23 632	30 022	25 125	23 200
500 000	60 946	76 250	63 800	58 000
1 000 000	123 136	152 440	127 550	116 000

2.2 Vermögenssteuer (Art. 55)

Der vom Bundesgericht aufgehobene Vermögenssteuertarif 2006 sah für steuerbare Vermögen bis fünf Millionen Franken eine einfache Steuer von 0,35 Promille vor und für Mehrbeträge über fünf Millionen Franken eine einfache Steuer von 0,2 Promille. Für den Tarif 2007 wurde die einfache Steuer proportional bei 0,2 Promille angesetzt, womit die unteren und mittleren Vermögen eine wesentliche Entlastung gegenüber dem Tarif 2006 erfuhren.

Mit einer einfachen Steuer von 0,2 Promille resultiert heute eine Kantons- und Gemeindesteuerbelastung von 1,382 Promille (Sarnen, ohne Kirchensteuer). Damit bietet der Kanton Obwalden zur Zeit nebst Nidwalden (Kantons- und Gemeindesteuersatz Hergiswil, ohne Kirchensteuer 1,48 Promille) schweizweit die günstigsten Vermögenssteuersätze an. Selbst wenn Nidwalden die Vermögenssteuer mit der anstehenden Steuergesetzrevision weiter senken sollte, ist Obwalden weiterhin im Bereich von Nidwalden angesiedelt. Es besteht zur Zeit kein Handlungsbedarf, die einfache Vermögenssteuer von proportional 0,2 Promille anzupassen.

2.3 Ausgleich der kalten Progression (Art. 59)

Von kalter Progression wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person nur deshalb in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen aufgrund der Teuerung gestiegen ist. Sie hat damit eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl das Einkommen real aber gleich geblieben ist. Bei der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen werden deshalb die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen mindestens zur Hälfte ausgeglichen (Art. 59 Abs. 1 StG). Gemäss Art. 59 Abs. 2 StG beschliesst der Regierungsrat eine Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem für die letzte Anpassung massgeblichen Indexstand um mindestens sieben Prozent erhöht hat. Der letzte Ausgleich der kalten Progression wurde auf die Steuerperiode 2003 hin vorgenommen.

Mit der Einführung der „Flat Rate Tax“ wird die Problematik der kalten Progression entschärft, da neu für alle Einkommenskategorien der selbe Steuersatz gilt. Auf der Tarifebene gemäss Art. 38 Abs. 1 StG muss demnach kein Ausgleich der kalten Progression mehr erfolgen. Weil die Sozialabzüge, der Versicherungs- und Doppelverdienerabzug tarifarischen Charakter haben, müssen die Folgen der kalten Progression nur noch be-

⁴ Beim Vergleich ist jedoch anzumerken, dass sowohl die Einkommenssteuern in Stans als auch in Hergiswil auf 2008 gesenkt werden sollen.

züglich dieser Abzüge ausgeglichen werden.

Seit der letzten Progressionsanpassung im Jahre 2003 wurde die Steuerbelastung durch die Steuergesetzrevisionen per 1. Januar 2006 sowie den Nachtrag zum Steuergesetz vom 5. Juli 2007 erheblich gesenkt. Mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2008 sollen weitere Steuersenkungen umgesetzt werden. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Steuersenkungen seit 2003 wesentlich mehr als sieben Prozent betragen, weshalb es gerechtfertigt ist, mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2008 den Zähler der kalten Progression wieder auf null zu stellen. Dies ist so zu bewerkstelligen, indem der nächste Ausgleich der kalten Progression erst dann fällig werden wird, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand per Oktober 2008 um mindestens sieben Prozent erhöht hat.

2.4 Gewinnsteuersatz (Art. 87)

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes vom 14. Oktober 2005 ist der Gewinnsteuersatz für den ganzen Kanton einheitlich auf 6,6 Prozent festgelegt worden. Die bisherigen Wirkungen dieser Massnahme waren bis heute äusserst positiv. Obwalden ist neu ein attraktiver Steuerstandort für Unternehmen. Seit dem 1. Januar 2006 darf betreffend Firmenzunahme eine Entwicklung beobachtet werden, welche der Kanton Obwalden auf diese Art wohl noch nie erlebt hat. Hatten per 1. Januar 2006 noch 1 166 Kapitalgesellschaften ihren Sitz in Obwalden, so erhöhte sich der Bestand im Jahre 2006 um 337 Gesellschaften auf 1 503 Gesellschaften. Dies entspricht einer Zunahme von 28,9 Prozent (zum Vergleich Zunahme 2005: 6,5 Prozent). Die Entwicklung setzt sich in der Tendenz im Jahr 2007 fort.

Diese zugezogenen Gesellschaften tragen einerseits zur Steigerung der Gewinnsteuereinnahmen und andererseits zur positiven volkswirtschaftlichen Entwicklung bei. Die zugezogenen Gesellschaften liefern auf ihren Gewinnen die Gewinnsteuer ab. Wie erste Erfahrungen zeigen, hat der neue Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent zur merklichen Ausweitung des Gewinnsteuersubstrats geführt. Ferner nutzen die neuen Gesellschaften die Dienstleistung und übrige Angebote der bestehenden Leistungsanbieter in Obwalden, was bei diesen zu Mehreinnahmen und wiederum zu vermehrten Steuereinnahmen führt. Zudem können diese Unternehmen bei verbesserter Auftragslage neue Personalstellen schaffen. Auch die Einnahmen durch Handelsregistergebühren haben sich wesentlich verbessert (Einnahmen 2005: 0,194 Mio. Fr., Einnahmen 2006: 0,409 Mio. Fr.).

Es kann festgestellt werden, dass das Alleinstellungsmerkmal, d.h. der Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent für Unternehmen, für den Kanton Obwalden nicht nur ein positives Image vermittelt, sondern bereits in kurzer Zeit real zu höheren Steuererträgen geführt hat. Nebst dem Zuzug von Gesellschaften konnten auch die Abgänge von profitablen Unternehmen verhindert werden. Im Steuerwettbewerb unter den Kantonen um den besten Wirtschaftsstandort ist es wichtig, ein Alleinstellungsmerkmal zu haben, damit man für die Interessenten speziell attraktiv ist. Die Spitzenposition in der Schweiz sowohl auch in Europa in der Unternehmensbesteuerung sollte gesichert und verteidigt werden. Das entspricht unter anderem den strategischen Vorstellungen des Regierungsrats (Strategie- und Amtsdauerplanung 2006 bis 2010, Politikbereich 4.10, Ziel-Nr. 16). Im Weiteren hat die Spitzenposition eine positive Publizität zur Folge, welche man als Dritt- oder Viertrangierter verlieren würde.

Gemäss Medienmitteilung vom 30. August 2007 will der Kanton Appenzell Ausserrhoden den Gewinnsteuersatz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 auf 6,0 Prozent festlegen. Bei einer Annahme des Steuergesetzes würde Obwalden als Spitzenreiter bei der Unternehmensbesteuerung durch den Ostschweizer Kanton abgelöst werden. Damit würde Obwalden das Alleinstellungsmerkmal verlieren, und es besteht die Gefahr, dass die beschriebene positive Entwicklung nicht mehr gleich gut verläuft. Um dieser Gefahr zu begegnen, will der Regierungsrat, den Gewinnsteuersatz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls auf 6,0 Prozent senken. Damit wird dem Ziel gemäss Strategie 2012+ in Sachen Unternehmensbesteuerung Rechnung getragen. Der Kanton Obwalden wird auch weiterhin den Spitzenplatz belegen. Es geht nicht darum, den Steuerwettbewerb anzukurbeln, sondern die Position zu halten.

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes ist mit weiteren Investitionen in der Höhe von etwa 700 000 Franken verbunden. Der Regierungsrat erachtet diese finanzielle Aufwendung als angebracht. Mit einem attraktiven Gewinnsteuersatz besteht aufgrund der bisherigen Erfahrungszahlen die Aussicht, dass die Investitionen innert kürzester Zeit wieder ausgeglichen werden können. Ferner wird die Basis konsolidiert, um die Gewinnsteuereinnahmen weiter zu steigern. Dies wird dazu beitragen, dass weitere Steuerentlastungen, vorab bei den unteren Einkommen, durch die Erhöhung des Steuerfreibetrages möglich sein werden.

3. Auswirkung der „Flat Rate Tax“ auf die Prämienverbilligung

3.1 Strategische Grundsätze

Die Versicherten bezahlen für die Krankenpflegeversicherung eine Kopfprämie (Krankenkassenprämie), welche unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben wird. Aus sozialpolitischen Gründen erhalten Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die individuelle Prämienverbilligung (IPV). Die IPV wird den Anspruchsberechtigten von den Kantonen gestützt auf die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausgerichtet. Für das Jahr 2007 beteiligte sich der Bund mit einem Beitrag von 16,3 Millionen Franken an der Finanzierung der IPV – zusätzlich zum Kantonsbeitrag von 1,3 Millionen Franken. Dieser Bundesbeitrag richtete sich nach der Wohnbevölkerung, der Finanzkraft sowie der Anzahl der Versicherten in Obwalden. 2007 erhielten rund 55 Prozent der Wohnbevölkerung in Obwalden IPV-Zahlungen. Ein wesentlicher Teil dieser Zahlungen bewegte sich im Rahmen von einigen hundert Franken, und sehr viele Anspruchsberechtigte liessen deshalb die IPV mit den Steuern verrechnen.

Mit Inkrafttreten der NFA ab 2008 wird der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung nach den Kriterien der NFA neu festgelegt. Das heisst, der Bund finanziert nur noch einen Viertel der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für 30 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung. Obwalden kann für 2008 nur noch mit einem zweckgebundenen Bundesbeitrag für die IPV von 6,9 Millionen Franken rechnen, somit 9,4 Millionen Franken weniger als noch für 2007. Die Frage, welchen Betrag der Kanton zukünftig insgesamt für die IPV zur Verfügung stellen will, gewinnt damit an Bedeutung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton ab 2008 seinen Beitrag von 1,3 auf 7 Millionen Franken erhöhen und somit für die IPV total 13,9 Millionen Franken zur Verfügung stehen soll. Damit kann das strategische Ziel, auch zukünftig die Zahl der IPV-Bezüger im Kanton (heute sind es 55 Prozent) in der Nähe des schweizerischen Mittels anzusiedeln, erreicht werden. Durch die Kürzung des Bundesbeitrags wird der Bereich der IPV-Bezüger eingeschränkt. Personengruppen in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen werden mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag (und teilweise auch bereits mit der Revision 2006 und 2007) im Gegenzug steuerlich stärker entlastet und somit im Sinne einer Nettobetrachtung ebenfalls zu den Gewinnern gehören. Selbstverständlich sollen Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen weiterhin durch die IPV entlastet werden. Dieses Ziel wird mit der „Flat Rate Tax“ (einfache Steuer 1,8 Prozent, Steuerfreibetrag für die Steuerberechnung von 10 000 Franken) und dem nachstehend unter Ziff. 3.2. beschriebenen IPV-System erreicht.

3.2 Anpassung des IPV-Systems

Nach Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1) besteht im Kanton Obwalden Anspruch auf die IPV, wenn die Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung einen bestimmten Prozentsatz (zur Zeit 7,25 Prozent) des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Massgebend für die Höhe der IPV sind somit die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse der Anspruchsberechtigten. Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt man sich im Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.11) sieht vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens die letzte rechtskräftige Steueranforderung massgebend ist. Vom satzbestimmenden Reineinkommen abzüglich der

Sozialabzüge werden der Eigenmietwert und die Kosten von Liegenschaften sowie deren Verluste, Einlagen in die Säule 3a, gemeinnützige Zuwendungen sowie Schuldzinsen aufgerechnet. Zudem werden 10 Prozent des vorhandenen Vermögens aufaddiert. Übersteigen die Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung das gemäss der vorstehenden Berechnung ermittelte Einkommen um 7,25 Prozent, wird für die Differenz IPV gewährt.

Beispiel (Ehepaar mit 2 Kindern, steuerbares Einkommen 30 000 Franken, steuerbares Vermögen 0):

Durchschnittsprämien total (2007)	Fr.	6 792
7,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens (vorliegend = steuerbares Einkommen 30 000 Franken)	Fr.	<u>- 2 175</u>
Anspruch IPV	Fr.	4 617

Weil die IPV auf den Steuerfaktoren aufsetzt, können Revisionen im Steuerbereich Auswirkungen auf die IPV haben. Dies ist dann der Fall, wenn die Regelungen zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens geändert werden. Mit der „Flat Rate Tax“ wird neu ein Sozialabzug für die Steuerberechnung von 10 000 Franken eingeführt. Dies hat ohne Anpassungen der Regeln zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens zur Folge, dass sich das steuerbare Einkommen und damit auch das anrechenbare Einkommen in der IPV um 10 000 Franken reduziert.

Beispiel (Ehepaar mit 2 Kindern, steuerbares Einkommen 30 000 Franken, steuerbares Vermögen 0):

a) ohne Sozialabzug für die Steuerberechnung von 10 000 Franken:

Durchschnittsprämien total (2007)	Fr.	6 792
7,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens (vorliegend = steuerbares Einkommen 30 000 Franken)	Fr.	<u>- 2 175</u>
Anspruch IPV	Fr.	4 617

b) mit Sozialabzug für die Steuerberechnung von 10 000 Franken:

Durchschnittsprämien total (2007)	Fr.	6 792
7,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens (vorliegend = steuerbares Einkommen 20 000 Franken)	Fr.	<u>- 1 450</u>
Anspruch IPV	Fr.	5 342

Die Einführung der „Flat Rate Tax“ führt bei der IPV, wie auch das vorstehende Beispiel illustriert, dazu, dass das Bemessungssystem in der IPV angepasst werden muss. Alle Steuerpflichtigen haben ein um 10 000 Franken geringeres steuerbares und damit auch ein um 10 000 Franken geringeres anrechenbares Einkommen in der IPV. Würde nun der Selbstbehalt weiterhin bei 7,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens belassen werden, würde sich die Zahl der Anspruchsberechtigten in der IPV erheblich erhöhen und die bisherigen Anspruchsberechtigten hätten infolge des geringeren anrechenbaren Einkommens einen höheren IPV-Anspruch. Dies würde den IPV-Budgetrahmen bei Weitem sprengen. Ferner wird das strategische Ziel, die Zahl der IPV-Bezüger von heute 55 Prozent zu senken, verfehlt. Die Zahl der IPV-Bezüger wird im Gegenteil noch erhöht. Um diese unerwünschten Konsequenzen zu vermeiden, ist das IPV-Bemessungssystem wie folgt anzupassen:

– *Bemessungsgrundlage (anrechenbares Einkommen)*

Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz wird in dem Sinne ergänzt, dass der Steuerfreibetrag für die Steuerberechnung nach Art. 37 Abs. 1 Bst. e rev. StG für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens aufgerechnet wird. Mit dieser Anpassung wird erreicht, dass die Bemessungsgrundlage, d.h. das anrechenbare Einkommen, im Vergleich zum heutigen System unverändert bleibt.

– *Selbstbehalt (Prozentsatz Grenzbetrag)*

Der Prozentsatz in Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz wird den Vorgaben gemäss vorst. Ziff. 3.1. angepasst, d.h. Anspruchsberechtigte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten die IPV im selben Rahmen und Anspruchsberechtigte in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten weniger oder keine IPV mehr. Deshalb wird der Prozentsatz für den Selbstbehalt mit einem Tarifmodell festgelegt. Dieser Tarif ist so ausgestaltet, dass der Prozentsatz für untere Einkommen in etwa gleich bleibt und ab einer gewissen Grenze ansteigend ist.

Mit den vorbeschriebenen Massnahmen wird das heutige IPV-Bemessungssystem strategiekonform angepasst, ohne das System grundlegend zu verändern. IPV-Bezüger in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen werden zukünftig weniger oder keine IPV erhalten. Diese Personengruppen werden im Gegenzug steuerlich stark entlastet und im Sinne einer Nettobetrachtung ebenfalls profitieren.

3.3 Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz ist für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend. Zu Beginn des Jahres 2008, wenn die IPV für 2008 verfügt wird, werden die Steuererklärungen 2007 erst verschickt, jedoch noch nicht veranlagt sein. Deshalb werden den IPV-Bemessungen für 2008 im Wesentlichen die Steuerzahlen 2006 zugrunde liegen. Da sich jedoch einerseits das IPV-Budget 2008 im Vergleich zu 2007 infolge der NFA und der vorstehend unter Ziff. 3.1. beschriebenen Strategie ändert und andererseits auch die Steuerinvestitionen auf den 1. Januar 2008 anfallen, müssen die IPV-Anpassungen bereits auf 2008 vorgenommen werden.

Die Anpassung des IPV-Systems erfolgt *nicht* zusammen mit der Steuergesetzrevision, aber aufeinander abgestützt. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat diesbezüglich eine separate Vorlage unterbreiten. Dieses Vorgehen ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Regierungsrat erachtet eine direkte inhaltliche Verknüpfung der Steuergesetzrevision mit der IPV-Änderung aus verfassungsmässigen Überlegungen als problematisch. Der Grundsatz der „Einheit der Materie“ verbietet es, beide Geschäfte zusammengefasst dem Gesetzgeber und Stimmbürger zu unterbreiten.
- Wie vorstehend dargelegt wurde, setzt das IPV-Bemessungssystem auf den Steuerfaktoren auf. Falls die Vorschläge des Regierungsrates bezüglich der Steuergesetzrevision im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Änderungen erfahren sollten, kann diese auch Konsequenzen für die IPV haben. Aus diesem Grund sind die IPV-Anpassungen zeitlich später zu terminieren. Erst wenn definitiv feststeht, wie sich die Steuergesetzgebung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 präsentiert, können auch die Anpassungen bei der IPV definitiv vorgenommen werden.

Die separate Botschaft zu den Anpassungen im Bereich der IPV wird das detaillierte Bemessungssystem mit den genauen Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen bzw. IPV-Bezüger (Gegenüberstellung Steuern/IPV 2005 und Steuern/IPV 2008) enthalten.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Per 3. Juli 2007 wurde das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Es wurden dreissig Vernehmlassungsteilnehmer angeschrieben, darunter die Einwohner- und Kirchgemeinden, die politischen Parteien sowie die wirtschaftsorientierten Verbände. Bis zur gesetzten Frist vom 4. September 2007 sind 24 schriftliche Vernehmlassungsantworten eingegangen.

Den Vernehmlassungsadressaten wurden verschiedene Fragen unterbreitet, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie 2012+, der Einführung der „Flat Rate Tax“, der Ausgestaltung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife, der Verknüpfung IPV und Steuern sowie der Dotierung des Steuerstrategieausgleiches stehen. Daneben hatten die Vernehmlassungsteilnehmer die Möglichkeit, eigene Bemerkungen zur Revision des Steuergesetzes anzubringen. Im Anhang 3 sind in Tabellenform die Vernehmlassungsantworten im Detail einzusehen.

4.1 Umsetzung Strategie 2012+

Das Vorgehen des Regierungsrates, gemäss Strategieplanung 2012+ die steuerliche Attraktivität zu erhalten und zu steigern, wird stark unterstützt. Es ist den Vernehmlassenden wichtig, dass die Steuerbelastung gesenkt wird und dass Obwalden die gewonnene Attraktivität im Steuerwettbewerb beibehält.

Einige Stimmen weisen darauf hin, dass die flankierenden Massnahmen zur Steuerstrategie, insbesondere im Raumplanungsbereich (verfügbares und erschlossenes Bauland), in Verzug sind.

Es wird vereinzelt auch darauf hingewiesen, dass nicht alle Gemeinden von der Steuerstrategie gleich profitieren können. Es bestehe deshalb die Gefahr, dass nach Auslauf des Steuerstrategieausgleiches insbesondere die Gemeinden Giswil und Lungern finanzielle Probleme erleiden könnten. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst und wird die finanzielle Entwicklung der Gemeinden im jährlichen Evaluationsbericht (Art. 320 StG) detailliert analysieren und bei Bedarf handeln. Ziel muss es sein, dass auch die finanzschwachen Gemeinden die Steuerstrategie mittragen können, ohne finanziell in eine Schieflage zu geraten.

4.2 Geplante Entlastungen im Einkommenssteuerbereich (Art. 38)

Die geplanten Entlastungen vorab bei den Einkommen bis Fr. 70 000.– (mittlere und untere Einkommensbereiche) auf den 1. Januar 2008 werden von den Vernehmlassenden allgemein begrüsst.

4.3 Einführung der „Flat Rate Tax“

Die „Flat Rate Tax“ mit Steuerfreibetrag wird generell als taugliches Instrument erachtet, um die strategischen Ziele des Regierungsrats zu erreichen. Betreffend den einzelnen Parametern (einfache Steuer 1,8 Prozent, Freibetrag für die Steuerberechnung 10 000 Franken) der „Flat Rate Tax“ gibt es vereinzelt andere Vorschläge:

- Es wird die Frage gestellt, ob der Freibetrag von 10 000 Franken, welcher als Sozialabzug ausgestaltet werden soll, nicht besser als allgemeiner, systembedingter Abzug definiert werden muss.

Der Grund, weshalb der Freibetrag von 10 000 Franken als Sozialabzug definiert wird, liegt in den Ausscheidungsregeln begründet. Insbesondere steuerpflichtige Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in Obwalden nur beschränkt steuerpflichtig sind, sollen den Sozialabzug nur anteilmässig beanspruchen können. Dies ist mit der Ausgestaltung des Freibetrags von 10 000 Franken als Sozialabzug sichergestellt.

- Die steuerbaren Einkommen zwischen 20 000 und 30 000 Franken profitierten zu wenig. Es ist deshalb ein gestaffelter Freibetrag (je mehr Einkommen, desto weniger Freibetrag) festzulegen.

Es ist richtig, dass die bezeichneten Einkommensbereiche verhältnismässig schwach entlastet werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2006 zwischen 9 und 12,5 Prozent bereits ansprechend entlastet wurde (Weiterführung dieser Entlastungen mit dem Tarif gemäss Nachtrag vom 5. Juli 2007), und dass bei den IPV-Anpassungen darauf geachtet wird, dass diese Einkommen durch die IPV auch zukünftig entlastet werden. Die Einführung eines gestaffelten Freibetrages ist dagegen kompliziert. Um die erwähnten Einkommensbereiche weiter zu entlasten, kann zukünftig der Freibetrag weiter erhöht werden, wovon die unteren Einkommen überdurchschnittlich profitieren werden. Derzeit ist eine höherer Freibetrag aus finanziellen Überlegungen nicht umsetzbar.

4.4 Vermögenssteuertarif (Art. 55)

Die Ausgestaltung des Vermögenssteuertarifs gibt, von einer Ausnahme abgesehen, zu keinen Diskussionen Anlass.

4.5 Verknüpfung IPV mit Steuern

Die Mehrheit der Vernehmlassenden spricht sich dafür aus, das Zusammenspiel zwischen der IPV und den Steuern zum jetzigen Zeitpunkt zu überprüfen. Aufgrund der veränderten Bemessungsgrundlage bei den Steuern (Einführung des Freibetrages von 10 000 Franken) wird die Notwendigkeit gesehen, bei der IPV Anpassungen vorzunehmen. Weiter erwächst dem Ansinnen des Regierungsrates, die Zahl der IPV-Bezüger herabzusetzen und dem schweizerischen Mittel anzunähern, keine grosse Opposition.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton ab 2008 seinen Beitrag für die IPV von 1,3 auf 7 Millionen Franken erhöhen und die reduzierten Bundesbeiträge teilweise kompensieren soll. Es stehen für die IPV somit total 13,9 Millionen Franken zur Verfügung. IPV-Bezüger in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen sollen keine IPV mehr oder aber weniger erhalten, da diese Personengruppen bereits über die Steuern stark entlastet werden.

Diesem Vorhaben des Regierungsrates erwächst keine grosse Opposition. Den Vernehmlassenden scheint es wichtig zu sein, dass im Sinne einer Nettobetrachtung Steuern zu IPV niemand benachteiligt wird.

4.6 Steuerstrategieausgleich (Art. 317 f.)

Die Vernehmlassenden begrüßen es, dass den Gemeinden die Investitionen, welche mit der Steuergesetzrevision gemäss Nachtrag vom 5. Juli 2007 sowie der Einführung der „Flat Rate Tax“ verbunden sind, mit dem Steuerstrategieausgleich teilweise abgegolten werden. Ferner wird auch gegen den Bemessungsmechanismus, welcher auf den Investitionen und den Chancen der Gemeinden beruht, keine Opposition ergriffen.

Mit der Dotierung des Steuerstrategieausgleiches gemäss Vernehmlassungsvorlage in der Höhe von vier Millionen Franken sind die Gemeinden nicht einverstanden. Da sich mit den Investitionen der Handlungsspielraum der Gemeinden verkleinert, würde zugleich die Gemeindeautonomie in Bezug auf die Finanzplanung eingeschränkt werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer bringen vor, dass der innerkantonale Finanzausgleich zu überarbeiten sei, da er nicht die gewünschten Wirkungen zeige. Es müsse insbesondere für die Gemeinden Giswil und Lungern sichergestellt werden, welche eine stark unterdurchschnittliche Entwicklung bei den Steuererträgen aufweisen, dass diese nach Auslauf des Steuerstrategieausgleiches nicht in eine finanzielle Schieflage geraten. Es ist dem Regierungsrat ein echtes Anliegen, dass alle Gemeinden die Steuerstrategie mittragen können. Bereits heute jedoch Änderungen des Finanzausgleiches ins Auge zu fassen, erachtet der Regierungsrat als verfrüht. Massgebend ist die finanzielle Entwicklung der einzelnen Gemeinden in der Zukunft, welche laufend beobachtet und im alljährlichen Evaluationsbericht beschrieben wird.

Der Regierungsrat nimmt die Bedenken der Gemeinden sehr ernst. Entsprechend wurde – nebst dem seit langem bestehenden Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) – im letzten Jahr ein mit mindestens 1,5 Millionen Franken dotierter Lastenausgleich (unbeschränkte Zeitdauer) sowie im Rahmen der Steuergesetzrevision der Steuerstrategieausgleich (beschränkte Zeitdauer) eingeführt. Zusammen konnten so vor allem die finanzschwachen Gemeinden Giswil und Lungern massgebliche finanzielle Mittel zugeführt werden (über 25 Prozent des Steuerertrags).

	Steuerstrategie- Ausgleich 2006 in Fr.	Lastenausgleich 2006/2007 in Fr.	Ressourcenaus- gleich 2006 in Fr.	Total Finanzausgleich in Fr.	In % des Steuerertrages der Gemeinde
Gemeinde Sarnen	1'496'621			1'496'621	5.4%
Gemeinde Kerns	720'128	420'907	480'139	1'621'174	13.0%
Gemeinde Sachseln	745'719			745'719	5.7%
Gemeinde Alpnach	778'725	221'882	203'200	1'203'807	9.3%
Gemeinde Giswil	648'035	497'884	1'359'422	2'505'341	30.8%
Gemeinde Lungern	605'773	359'327	503'684	1'468'784	25.8%
Gemeinde Engelberg	659'264			659'264	4.5%
Katholische Kirchgemeinden	602'617			602'617	
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde	43'188			43'188	
Insgesamt	6'300'070	1'500'000	2'546'445	10'346'515	

Dank diesen Ausgleichszahlungen konnten sodann alle Gemeinden gute bis sehr gute Rechnungsabschlüsse für 2006 präsentieren, die unter anderem auch der Gemeinde Lungern erlaubten, den Steuereffuss von 5,5 auf 5,3 Einheiten zu senken.

Rechnungsabschlüsse 2006 der Gemeinden:

Gemeinden	Laufender Ertrag	Laufender Aufwand	Ordentliche Abschreibungen	Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag	Aufwand- (-), Ertragsüberschuss effektiv	Zusätzliche Abschreibungen	Einlagen in Vorfinanzierungen und Rückstellungen	Entnahmen aus Vorfinanzierung und Rückstellungen	Aufwand- (-), Ertragsüberschuss gem. Rechnung
Sarnen	49'970'887	48'203'758	2'212'154	80'000	-525'025	0	98'500	539'080	-84'446
Kerns	18'109'404	15'587'243	1'855'147	0	667'013	412'500	13'000	0	241'513
Sachseln	18'988'037	15'356'228	2'923'256	0	708'553	708'000	0	0	553
Alpnach	19'792'395	16'065'158	2'177'886	0	1'549'350	173'174	0	49'000	1'425'176
Giswil	15'519'946	13'293'985	1'318'406	0	907'555	0	0	0	907'555
Lungern	10'064'042	8'000'642	729'352	200'711	1'133'338	926'640	0	0	206'698
Engelberg	22'718'707	18'033'570	2'309'021	0	2'376'116	0	1'600'000	0	776'116
Alle Gemeinden	155'163'417	134'540'583	13'525'222	280'711	6'816'901	2'220'314	1'711'500	588'080	3'473'167

Es bleibt anzufügen, dass die Gemeinden bis anhin von der Entwicklung der Steuerstrategie sehr profitierten, da die Ausfälle kleiner waren als ursprünglich budgetiert und der Steuerstrategieausgleich entsprechend grosszügig bemessen war. Ferner erhalten die Gemeinden 60 Prozent der Steuererträge und profitieren so mit 60 Prozent am „Gewinn“. Das bedeutet: Die Gemeinden, die sich grösstenteils aus den Gemeindesteuern finanzieren, erhalten bei Erfolg der Steuerstrategie automatisch einen grösseren finanziellen Handlungsspielraum.

Der Kanton wird durch seine heute beschränkte Finanzkraft auch weiterhin auf den eidgenössischen Finanzausgleich angewiesen sein. Die Situation seit der Steuergesetzrevision 2005 hat sich nicht wesentlich verändert.

Der Regierungsrat stockt im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf den Steuerstrategieausgleich um zwei Millionen Franken auf und dotiert ihn neu mit insgesamt sechs Millionen Franken. Mit Blick auf die Finanzlage handelt es sich um eine obere Grenze, die noch vertretbar ist. Nicht zuletzt im Hinblick auf die notwendigen Nettoinvestitionen – vor allem in Folge der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe 2005 und der geplanten Hochbauprojekte (Kantonsschule, Mehrfachturnhalle und Kantonsspital).

Ferner wird der Regierungsrat die finanzielle Entwicklung der Gemeinden beobachten und bei Bedarf im alljährlichen Evaluationsbericht (Art. 320 StG) allenfalls korrigierende Massnahmen vorschlagen.

Verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern ist es wichtig, dass die nachhaltige Finanzpolitik sowie eine gezielte und sparsame Ausgabenpolitik weitergeführt werden kann. Das ist aus Sicht des Regierungsrats entscheidend. Auch dies soll ein Beitrag an die Finanzierung der Investitionen sein, welche mit der Steuergesetzrevision verbunden sind.

5. Finanzielles

5.1 Investitionen

Die Auswirkungen des neuen Einkommenssteuertarifs („Flat Rate Tax“, einfache Steuer 1,8 Prozent, Sozialabzug für die Steuerberechnung 10 000 Franken) können als Investitionen von 11,6 Millionen Franken beziffert werden. Wie durch den Regierungsrat erläutert, geht es in diesem Revisionschritt insbesondere darum, die unteren und mittleren Einkommensbereiche zu entlasten. Die Herabsetzung des Gewinnsteuersatzes von 6,6 auf 6,0 Prozent verursacht finanzielle Mehraufwendungen von rund 0,7 Millionen Franken. Die Verteilung der Investitionen auf die einzelnen Einkommensklassen kann wie folgt beschrieben werden:

Steuerbares Einkommen (in Fr.)	Investition (in Fr.)	%-Anteil	%-Anteil kumuliert
0 bis 35 000	2,7 Mio.	22,9	22,9
35 000 bis 70 000	6,2 Mio.	53,4	76,3
70 000 bis 100 000	1,7 Mio.	15,2	91,5
ab 100 000	1,0 Mio.	8,5	100,0
Total Auswirkungen natürliche Personen	11,6 Mio.	100,0	100,0
Total Juristische Personen	0,7 Mio.		
Total Revision 2008	12,3 Mio.		

Diese Investitionen von 12,3 Millionen Franken sind zusätzlich zu den bereits getätigten Investitionen der Jahre 2006 und 2007 zu betrachten.

Gemeinwesen (Beträge in Fr.)	Revision 2006	Revision 2007	Revision 2008	Total
Kanton	9 716 000	2 971 000	4 594 000	17 281 000
Einwohnergemeinde Sarnen	3 008 000	1 209 000	1 874 000	6 091 000
Röm.-kath. Kirchgemeinde Sarnen	293 000	159 000	197 000	649 000
Einwohnergemeinde Kerns	1 165 000	563 000	986 000	2 714 000
Röm.-kath. Kirchgemeinde Kerns	158 000	67 000	117 000	342 000
Einwohnergemeinde Sachseln	1 471 000	582 000	959 000	3 012 000
Röm.-kath. Kirchgemeinde Sachseln	224 000	60 000	121 000	405 000
Einwohnergemeinde Alpnach	1 420 000	623 000	1 061 000	3 104 000
Röm.-kath. Kirchgemeinde Alpnach	208 000	68 000	124 000	400 000
Einwohnergemeinde Giswil	756 000	367 000	657 000	1 780 000
Röm.-kath. Kirchgemeinde Giswil	93 000	42 000	73 000	208 000
Einwohnergemeinde Lungern	728 000	230 000	388 000	1 346 000
Röm.-kath. Kirchgemeinde Lungern	69 000	24 000	42 000	135 000
Einwohnergemeinde Engelberg	1 343 000	873 000	1 073 000	3 289 000
Reformierte Kirche Obwalden	75 000	43 000	58 000	176 000
Total Investitionen	20 727 000	7 881 000	12 324 000	40 932 000

Die Steuergesetz-Revision 2006 war bereits per Ende 2005 bekannt und konnte bei der Berechnung der provisorischen Steuerrechnungen 2006 berücksichtigt werden. Bei der Steuergesetz-Revision 2007 war der neue Tarif erst nach Versand der provisorischen Rechnungen bekannt, weshalb die Auswirkungen bei provisorischen Steuerrechnungen 2007 nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auswirkungen erfolgen somit erst bei der Erstellung der definitiven Steuerrechnungen ab Kalenderjahr 2008.

Die Investitionen fallen im ersten Jahr wegen der provisorischen Rechnung zu rund 90 Prozent an; die restlichen 10 Prozent ergeben sich bei Erstellung der definitiven Rechnungen:

	Ausfälle 2008	Ausfälle 2009
Sofortmassnahmen 2007 (Investition 7,9 Millionen)	7,1 Millionen Fr.	0,8 Millionen Fr.
Gesetzesrevision 2008 (Investition 12,3 Millionen)	11,1 Millionen Fr.	1,2 Millionen Fr.
Total	18,2 Millionen Fr.	2,0 Millionen Fr.

Der Regierungsrat ging im Sommer 2005 bei der Ausarbeitung der Steuergesetzesrevision per 1. Januar 2006 davon aus, dass die Wirkungen der Steuerstrategie in den nächsten drei bis fünf Jahren eintreffen werden; wobei damals noch von Investitionen von 16,3 Millionen Franken ausgegangen wurde. Nach dem Zwischenabschluss der fakturierten Steuern per 31. August 2007 kann entsprechend den Hochrechnungen festgestellt werden, dass die Kantons- und Gemeindesteuererträge 2007 bereits dieses Jahr die Höhe von 2005 wieder erreichen werden. Das heisst: Die Investitionen von rund 21 Millionen Franken, welche mit der Steuergesetzesrevision per 1. Januar 2006 ausgelöst wurden, werden innert zwei Jahren kompensiert sein. Massgebend dafür ist nebst der sehr guten konjunkturellen Entwicklung auch der direkte Erfolg der Steuerstrategie.

Weder Kanton noch Gemeinden haben mit einem derart schnellen finanziellen Erfolg der Steuerstrategie gerechnet. Entsprechend bewegen sich die veranschlagten Steuereinnahmen für das Rechnungsjahr 2007 um rund zehn Millionen Franken unter den erwarteten Einnahmen der Hochrechnungen. Insgesamt sollten somit die Investitionen der Steuergesetzes-Revision 2007 (neue Einkommens- und Vermögenssteuertarife nach dem BGE vom 1. Juni 2007) von rund acht Millionen Franken aus der insgesamt vorteilhaften Ertragsentwicklung 2007 bei Kanton und Gemeinden finanziert werden können, ohne dass nach heutigen Erkenntnissen diese Gemeinwesen insgesamt Defizite bei der Laufenden Rechnung ausweisen werden. Dies umso mehr, als dass der Kanton den Gemeinden in den Jahren 2007 bis 2010 weiterhin den mit der Gesetzesrevision 2006 beschlossenen Steuerstrategie-Ausgleich ausrichtet. Dieser Ausgleich beträgt in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt noch 11,95 Millionen Franken (2008: 4,7 Mio. Fr.; 2009: 4,15 Mio. Fr.; 2010: 3,1 Mio. Fr.)

Sofern sich die Entwicklung der Steuererträge 2008 und 2009 annähernd im selben Rahmen wie 2006 und 2007 bewegt (d.h. Zuwachs von 5 bis 6 Prozent oder rund 8 bis 10 Millionen Franken), besteht auch der Handlungsspielraum für die mit der Steuergesetzesrevision per 2008 zusätzlich verbundenen Investitionen von rund 12 Millionen Franken. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die Konjunktur nicht einbricht, die steuerlichen Vorzüge Obwaldens weiterhin ihre Wirkung zeigen und die zurückhaltende Ausgabenpolitik (nachhaltige Finanzpolitik) konsequent weitergeführt wird.

Der Steuerertrag der Kantons- und Gemeindesteuern (inkl. Kirchensteuer) ist wie folgt eingetreten bzw. wird folgendermassen erwartet:

	in Mio. Fr.
Rechnung 2005; vor 1. Phase der Steuerstrategie	167,6
Rechnung 2006; inkl. Auswirkungen Revision 2006	156,1
Rechnung 2007; Hochrechnung - ohne Auswirkungen Revision 2007	170,0
2008: Grundlage Hochrechnung 2007:	170,0
– Auswirkungen Tarifsenkung	18,2
+ Entwicklung plus 6 Prozent	9,2
= Erwarteter Steuerertrag 2008	161,0
2009: Grundlage 2008:	161,0
– Auswirkungen Tarifsenkung	2,0
+ Entwicklung plus 6 Prozent	9,6
= Erwarteter Steuerertrag 2009	168,6

5.2 Steuerstrategie-Ausgleich der Gemeinden (Art. 317 f.)

Stellt man auf die Entwicklung der Steuererträge der Jahre 2006 und 2007 ab, so müssten die Investitionen der Sofortmassnahmen 2007 und der Steuergesetzrevision 2008 bei annähernd gleicher Entwicklung innert zwei bis drei Jahren (d.h. bis 2009 allenfalls 2010) kompensiert sein. Um den Gemeinden für diese Situation eine Sicherheit zu geben, beabsichtigt der Regierungsrat, den Steuerstrategie-Ausgleich (Art. 317 f. StG) um sechs Millionen Franken aufzustocken und um ein zusätzliches Jahr (2011) zu verlängern.

in Mio. Fr.	Bisher	zusätzlich	neu
Ausgleich 2006:	6,30		6,30
Ausgleich 2007	5,25		5,25
Ausgleich 2008:	4,70	1,0	5,70
Ausgleich 2009:	4,15	1,0	5,15
Ausgleich 2010:	3,10	1,0	4,10
Ausgleich 2011:		3,0	3,00
Total	23,50	6,0	29,50
Ausgleich 2008 – 2011			17,95

Für die Verteilung des zusätzlichen Steuerstrategie-Ausgleiches von sechs Millionen Franken unter den Gemeinden sollen die Steuerauffälle sowie die Chancen der einzelnen Gemeinden im Steuerwettbewerb massgebend sein. Diese Kriterien lagen auch bei der Ausarbeitung des Steuerstrategieausgleiches gemäss Art. 317 f. StG zugrunde. Für eine grundlegende materielle Änderung besteht zum heutigen Zeitpunkt wenig Anlass. Die Aufteilung des zusätzlichen Steuerstrategie-Ausgleiches von sechs Millionen Franken ergibt sodann folgende Beträge je Gemeinde:

	Errechnete Investitionen 2007 /2008	Geschätzte Mindereinnahmen in %	Einlagen/Vereilung			Zusätzlicher Ausgleich Kanton 2008 - 2011 Betrag	Anteil in %
			Grund- verteilung Fr.	Verteilung nach Chancen			
				%	Fr.		
Kanton	7'565'000						
Einwohnergem. Sarnen	3'083'000	24.39%	1'463'449	-15%	-219'517	1'243'932	40.3%
röm.kath. Sarnen	356'000	2.82%	168'987	-15%	-25'348	143'639	40.3%
Einwohnergem. Kerns	1'549'000	12.25%	735'285	-5%	-36'764	698'521	45.1%
röm.kath. Kerns	184'000	1.46%	87'342	-5%	-4'367	82'975	45.1%
Einwohnergem. Sachseln	1'541'000	12.19%	731'487	-15%	-109'723	621'764	40.3%
röm.kath. Sachseln	181'000	1.43%	85'918	-15%	-12'888	73'030	40.3%
Einwohnergem. Alpnach	1'684'000	13.32%	799'367	-10%	-79'937	719'430	42.7%
röm.kath. Alpnach	192'000	1.52%	91'139	-10%	-9'114	82'025	42.7%
Einwohnergem. Giswil	1'024'000	8.10%	486'076		357'371	843'447	82.4%
röm.kath. Giswil	115'000	0.91%	54'589		40'134	94'723	82.4%
Einwohnergem. Lungern	618'000	4.89%	293'354		215'679	509'033	82.4%
röm.kath. Lungern	66'000	0.52%	31'329		23'034	54'363	82.4%
Einwohnergem. Engelberg	1'946'000	15.40%	923'734	-15%	-138'560	785'174	40.3%
Ref.Kirche Obwalden	101'000	0.80%	47'943			47'943	47.5%
Total Gemeinden	12'640'000	100.00%	6'000'000			6'000'000	47.5%

Zusammen mit den erhöhten Gewinnausschüttungen des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) können die Gemeinden in den Jahren 2008 bis 2011 mit einer Abfederung von insgesamt rund zwanzig Millionen Franken rechnen.

	Errechnete Investition		Steuerstrategie-Ausgleich samt Mehrablieferungen EWO)				Total 2008-2011
	2007	2008	2008	2009	2010	2011	
Kanton	2'971'000	4'594'000	5'700'000	5'150'000	4'100'000	3'000'000	25'515'000
Einwohnergem. Sarnen	1'209'000	1'874'000	1'401'584	1'275'881	1'027'795	693'395	4'398'653
röm.kath. Sarnen	159'000	197'000	135'506	121'851	96'636	71'820	425'812
Einwohnergem. Kerns	563'000	986'000	701'341	619'815	494'705	420'689	2'236'549
röm.kath. Kerns	67'000	117'000	82'348	72'107	55'722	41'487	251'665
Einwohnergem. Sachseln	582'000	959'000	730'673	665'010	540'571	382'311	2'318'565
röm.kath. Sachseln	60'000	121'000	95'282	86'246	68'013	36'515	286'055
Einwohnergem. Alpnach	623'000	1'061'000	763'997	689'499	557'935	431'144	2'442'574
röm.kath. Alpnach	68'000	124'000	95'393	85'955	67'759	41'013	290'119
Einwohnergem. Giswil	367'000	657'000	698'203	643'785	536'367	493'152	2'371'507
röm.kath. Giswil	42'000	73'000	75'679	69'454	56'454	47'362	248'949
Einwohnergem. Lungern	230'000	388'000	626'943	588'791	491'847	325'945	2'033'528
röm.kath. Lungern	24'000	42'000	53'566	49'349	39'887	27'181	169'985
Einwohnergem. Engelberg	873'000	1'073'000	699'393	645'980	537'232	464'016	2'346'620
Ref.Kirche Obwalden	43'000	58'000	40'093	36'278	29'078	23'972	129'419
			6'200'000	5'650'000	4'600'000	3'500'000	19'950'000

Die Investitionen der Tarifänderungen 2007 und 2008 der Gemeinden (12,6 Millionen Franken) werden somit (theoretisch) über 1,6 Jahre durch den Strategie-Ausgleich und die Mehrablieferungen des EWO ausgeglichen.

Mit dem Steuerstrategie-Ausgleich mindert der Kanton somit den Gemeinden das Risiko für die Jahre bis 2011.

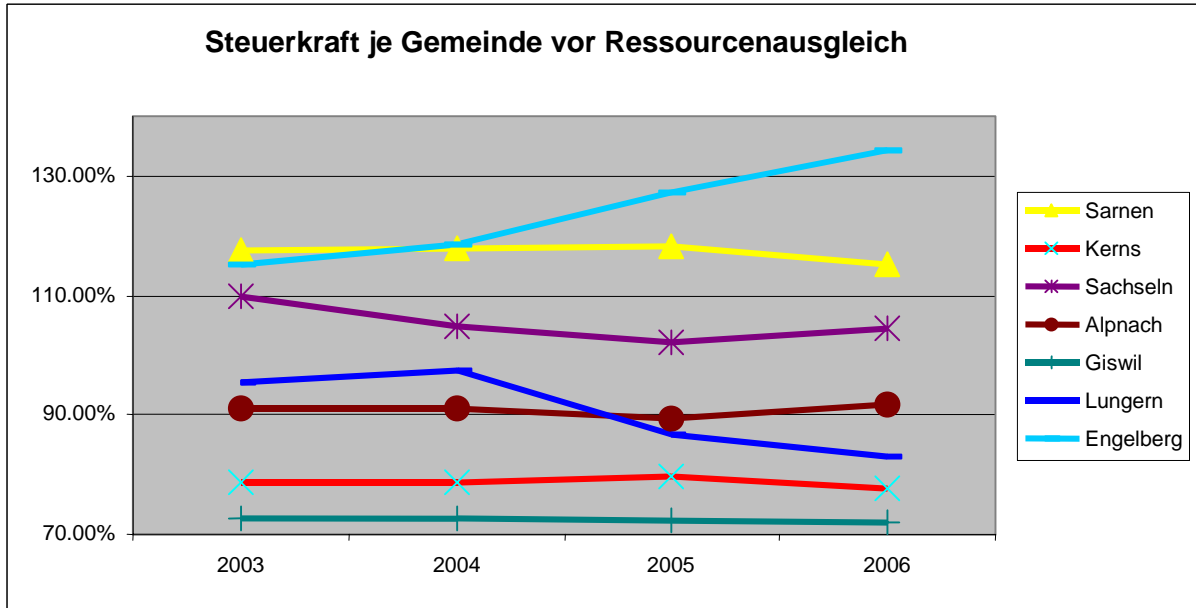
Wie bereits letztmals im Evaluationsbericht zur Steuerstrategie vom 27. März 2007 dargestellt, ist es dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, die unterschiedlichen Auswirkungen der Steuerstrategie auf die Gemeinden zu verfolgen.

Um die finanzschwachen Gemeinden zu unterstützen, ist in erster Linie der kantonale Finanzausgleich vorhanden, der im Finanzausgleichsgesetz (GDB 630.1) definiert wird. Der kantonale Finanzausgleich spielt in erster Linie vertikal, d.h. vom Kanton zu den Gemeinden. Dafür leistet der Kanton Beiträge von 4,1 Prozent des Nettoertrages der Staatssteuern, was rund 2,5 Millionen Franken pro Jahr entspricht. Durch eine ebenfalls vorhandene horizontale Komponente (innerhalb der Gemeinden) soll zudem erreicht werden, dass die Unterschiede in der Steuerstärke der Gemeinden nicht zu stark divergiert.

Zusätzlich hat der Regierungsrat – wie bereits unter Abschnitt 4.6 ausgeführt – bereits mit Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes einen Lastenausgleich eingeführt. Dadurch leistet der Kanton den Gemeinden jährlich einen zusätzlichen Ausgleich von mindestens 1,5 Millionen Franken.

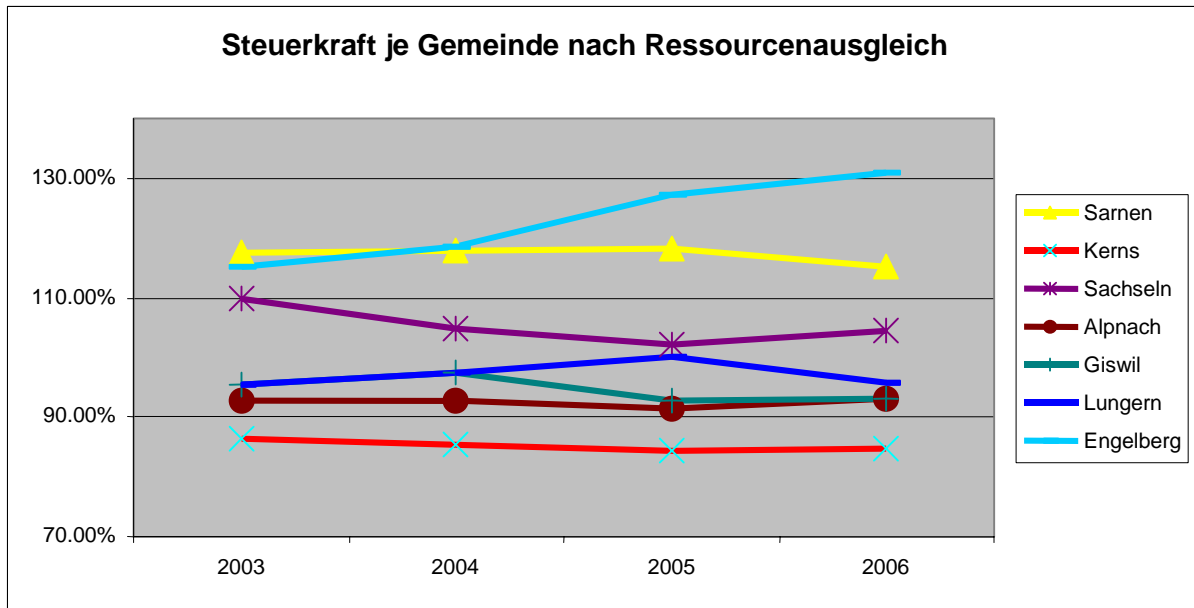
Der Regierungsrat überwacht zudem die Steuerkraft der Gemeinden und informiert mittels des Evaluationsberichts alljährlich den Kantonsrat. Wie aus nachfolgenden Grafiken ersichtlich, konnte die Steuerkraft der schwächsten Gemeinden bis anhin durch den bestehenden Finanzausgleich nahe an den kantonalen Durchschnitt angehoben werden.

Steuerkraft je Gemeinde vor Finanzausgleichszahlungen (Ressourcenausgleich)



Durch den Finanzausgleich werden die Steuerkraftunterschiede in den einzelnen Gemeinden gemildert. Nach der Verteilung des Ressourcenausgleiches präsentiert sich die Finanzstärke der Gemeinden sodann wie folgt:

Steuerkraft je Gemeinde nach Finanzausgleichszahlungen (Ressourcenausgleich)



Die vor dem Ausgleich finanzschwächste Gemeinde Giswil erreicht sodann eine Steuerstärke von über 93 Prozent des kantonalen Mittels. Ebenso ist ersichtlich, dass auch die Gemeinde Lungern eine Steuerstärke von über 93 Prozent erreicht. Einzig die Gemeinde Kerns bleibt auch nach Ausrichtung des Ressourcenausgleichs konstant bei knapp 85 Prozent des kantonalen Mittels. Bei der steuerstärksten Gemeinde Engelberg ergibt sich durch die Leistung des horizontalen Finanzausgleichs einen Rückgang der Steuerstärke auf 131 Prozent des kantonalen Mittels.

Sobald sich anlässlich des Evaluationsberichtes zur Steuerstrategie ergeben sollte, dass nach Ausgleich des kantonalen Finanzausgleiches (Ressourcenausgleich) die Steuerstärke einzelner Gemeinden nicht mehr annähernd an das Niveau der letzten Jahre, d.h. rund 85 Prozent angehoben werden kann, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Anpassung des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes vorschlagen.

Mit dieser vorgesehenen Zielgrösse einer Steuerstärke von 85 Prozent des kantonalen Mittels orientiert sich der Regierungsrat auch an Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (SR 613.2). In diesem Artikel ist festgehalten, dass mit den Leistungen aus dem Ressourcenausgleich des Bundes und der Kantone angestrebt wird, die massgebenden eigenen Ressourcen jedes Kantons pro Einwohnerin oder Einwohner bei mindestens 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts zu erreichen.

5.3 Finanzierung

Mit der Einführung der Ausgabenbremse wurde im Staatsverwaltungsgesetz aufgenommen, dass die Laufende Rechnung mittelfristig auszugleichen ist (Art. 26a Abs. 2 Staatsverwaltungsgesetz; GDB 130.1). In der Finanzhaushaltsverordnung (GDB 610.11) wurde dieser mittelfristige Ausgleich in Art. 4 Ziff. 2 in Bezug zum Voranschlag so definiert, dass der vom Kantonsrat genehmigte Voranschlag höchstens ein Defizit der Laufenden Rechnung von drei Prozent der veranschlagten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen darf. Dies führt dazu, dass die Laufende Rechnung höchstens ein Defizit von rund 1,7 Millionen Franken ausweisen darf. Zusätzlich sind die Investitionen über einen Zeitraum von fünf Jahren selbst zu finanzieren, d.h. der Selbstfinanzierungsgrad hat 100 Prozent zu erreichen.

Die Auswirkungen der Steuergesetz-Revision (Einnahmenausfälle und zusätzlicher Steuerstrategieausgleich der Gemeinden) auf die Jahre 2008 bis 2011 sind im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2008 bis 2011 enthalten und können in Einklang mit der Ausgabenbremse gebracht werden.

Stand: 14.09.2007
in 1'000 Fr.:

	Voranschlag 2008	Finanzplan			Total Amtsperiode 2008 - 2011
		2009	2010	2011	
Laufende Rechnung (LR):					
Aufwand	273'396	275'974	278'102	281'199	1'108'671
Ertrag	273'547	277'041	277'851	277'219	1'105'658
Ergebnis Laufende Rechnung	151	1'067	-251	-3'980	-3'013
Investitionsrechnung (IR):					
Ausgaben	88'406	103'704	114'253	72'943	379'306
Einnahmen	67'873	67'245	69'691	52'683	257'492
Nettoinvestitionen (samt Darlehen)	20'533	36'459	44'562	20'260	121'814
Finanzierung:					
Zunahme der Nettoinvestitionen	20'533	36'459	44'562	20'260	121'814
Abzüglich Abschreibungen	23'372	22'950	25'898	27'146	99'366
Ergebnis Laufende Rechnung	151	1'067	-251	-3'980	-3'013
Finanzierungsergebnis (ohne Darlehen)	2'990	-12'442	-18'915	2'906	-25'461
Selbstfinanzierungsgrad	114.6%	65.9%	57.6%	114.3%	79.1%

Die Nettoinvestitionen der nächsten Jahre – vor allem infolge der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe 2005 und der geplanten Hochbauprojekte (Kantonsschule, Mehrfachturnhalle und Kantonsspital) – sind im Vergleich zu den Vorjahren markant angestiegen. Es wird eine Herausforderung darstellen, die hohen Nettoinvestitionen entsprechend zu bewältigen und zu finanzieren.